

b) Für Zeitähler:

für bis 5 Glühlampen	—	Mk. 25 Pf.
= 1 Motor von 1/2 Pferdestärken	—	= 40 =
= 1 = = 1 =	—	= 50 =
= 1 = = 2 =	—	= 60 =
= 1 = = mehr als 2 Pferdestärken	—	= 70 =

Die Miete wird von erfolgter Inbetriebsetzung des Zählers an stets für den vollen Monat berechnet, auch wenn der Zähler nicht in Benutzung ist.

V.

Auszug aus dem Regulativ über Abgabe von Gas.**I. Gaspreise.**

Ein cbm Gas (= 1000 Liter) kostet 14 Pfennig.

Bei größerem Gasverbrauch in einem Rechnungsjahre (1./5. bis 30./4.) ermäßigt sich der Gaspreis insofern, als kosten:

die ersten 1500 cbm 14 Pfennig, weitere:

1501 bis 3000 cbm	13 ³ / ₄ Pf.	7 501 bis 10 000 cbm	12 ³ / ₄ Pf.
3001 = 4500 =	13 ¹ / ₂ =	10 001 = 20 000 =	12 ¹ / ₂ =
4501 = 6000 =	13 ¹ / ₄ =	20 001 = 40 000 =	12 ¹ / ₄ =
6001 = 7500 =	13 =	40 001 und mehr =	12 =

In den Monatsrechnungen wird das Gas mit 14 Pfennig berechnet, die durch die Preisermäßigung sich ergebende Differenz wird nach Jahreschluß (im Mai) bar zurückgezahlt.

Durch Automaten entnommenes Gas kostet 20 Pf. pro cbm.

Soweit durch einen Automaten mehr als 120 cbm im Rechnungsjahre verbraucht sind, werden auf den Mehrverbrauch 6 Pfg. pro cbm bei Jahreschluß zurückgezahlt.

II. Gasmesser.

Die Gasmesser sind von den Gasabnehmern käuflich oder mietweise von der Gasanstalt zu beschaffen. Gemietete Gasmesser bleiben dauernd Eigentum der Gasanstalt, die Aufstellung von Gasmessern erfolgt für Rechnung des Gasabnehmers.

Die Preise für Gasmesser sind festgestellt:

3flamm. Gasmesser: Kaufpreis Mk. 32.—	Miete pro 1/4 Jahr Mk. (pränumerando) = 0.60
5 = = = = 48.—	= = = 0.90
10 = = = = 64.—	= = = 1.20
20 = = = = 80.—	= = = 1.50

Auf die Kaufpreise sind bei sofortiger Bezahlung 10 % Rabatt zu gewähren.

VI.

Auszug aus dem Ortsgesetz, die Müllbeseitigung betr.

§ 1

1. Die Beseitigung des Hausmülls (§ 2 Abs. 1 a u. b) aus den bebauten Grundstücken hiesiger Stadt wird mit dem Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes eine städtische Wohlfahrts-Einrichtung, die von der Stadtgemeinde zwangsweise im ganzen Stadtgebiet nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeübt wird.

2. Von dem Zeitpunkte der Einführung dieser Einrichtung ab darf Hausmüll aus bebauten Grundstücken von anderen, als den durch diese Einrichtung dazu berufenen Personen nicht mehr abgefahren oder auf andere Weise beseitigt werden.